

Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 47 „Freizeitgebiet Holsterfeld“, 5. Änderung Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Dez. 2021/ Jan. 2022	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

A. Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die eine Stellungnahme abgegeben haben:
1. Landkreis Emsland (17.1.2022)

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Städtebau

Bezüglich der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung verweise ich auf meine Stellungnahme vom 30.03.2021, die weiterhin gilt.

Ergänzend weise ich auf das Urteil des OVG Lüneburg (Senat) vom 11.02.2014- 1 KN 67/12 hin, in dem es ausführt: Eine „für die Hauptgebäude festgesetzte Grund- und Geschossfläche von 70 m² ist für Wochenendhäuser überdurchschnittlich; nach Stock (in: König/ Roeser/ Stock, 2.Aufl. 2003, § 10 Rn. 24) liegt die vorherrschende Bandbreite bei 30-60 m².“

Die gleichlautenden Festsetzungen des Bebauungsplanes für das bestehende Freizeitgebiet sind demnach bereits überdimensioniert und sollten nicht als Maßstab für weitere Fehlentwicklungen herangezogen werden.

Brandschutz

Es fehlen Angaben zur Löschwasserversorgung. Ich verweise diesbezüglich ebenfalls auf meine Stellungnahme vom 30.03.2021, die auch hier weiterhin gilt.

Abfallwirtschaft

Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben:

Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.

Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.

Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i.d.R. 80 m) nicht überschreiten.

Die Stellungnahme wird beachtet.

Die zulässige Grundfläche der Wochenendhäuser wird auf maximal 60 qm zzgl. eines überdachten Freisitzes von 10 qm festgesetzt.

Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Plangebietes entsprechend beachtet. Entsprechende Hinweise sind bereits Bestandteil der Begründung.

Die Stellungnahme wird beachtet.

Im Plangebiet sind überwiegend ausreichend bemessene Straßen vorhanden. Daneben gibt es zwei Stichstraßen ohne Wendeanlagen. Hier müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an die nächstliegende, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen.

Entsprechende Hinweise sind Bestandteil der Begründung.

Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 47 „Freizeitgebiet Holsterfeld“, 5. Änderung Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Dez. 2021/ Jan. 2022 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>14. Industrie- und Handelskammer (21.1.2022) IHK - Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim</p> <p>die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planung (Ausweisung von Sondergebietsfläche, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung "Wochenendhausgebiet") keine Bedenken vor. Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung von bestehenden Flächen für Stellplatzanlagen in weitere Wochenendhausgrundstücke geschaffen. Im Sinne der allgemeinen Tourismus- und Freizeitentwicklung begrüßen wir die Planungsziele.</p> <p>Nördlich und östlich des Plangebietes befinden sich bestehende Gewerbegebiete sowie überregionale Verkehrsinfrastruktur. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Wir begrüßen daher, dass im Rahmen der Planaufstellung eine lärmtechnische Untersuchung durchgeführt wird. Die zu treffenden Maßnahmen und Festsetzungen für die Bewältigung von eventuellen Nutzungskonflikten zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Gewerbenutzung durch Schallemissionen müssen hinreichend geeignet sein, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Gewerbliche Nutzungen sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Immissionsschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne des Bestandsschutzes und der gewerblichen Standortsicherung ab.</p> <p>So führt die DIN 18005 Teil1, Beiblatt 1 (Schallschutz im Städtebau) für Wochenendhausgebiete Orientierungswerte vergleichbar dem eines reinen Wohngebietes (50/35 dB(A)) auf. Da es sich um Orientierungswerte handelt, werden die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes nach TA Lärm (55/40 dB(A)) herangezogen. Gegen die Zulässigkeit der Herabsetzung des Schutzanspruches des Plangebietes tragen wir keine Bedenken vor, wenn die Planänderung mit dem betroffenen Unternehmen abgestimmt ist und die Unternehmen in den bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten nicht nachträglich durch die neue Planung beeinträchtigt werden. Sollte sich im weiteren Verlauf der Planungen zeigen, dass sich für die bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete Einschränkungen ergeben, ist die Planung anzupassen bzw. sind weitere Maßnahmen zu Lasten der neuen Nutzungen festzulegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Unternehmen in den bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten werden durch diese Planung nicht nachträglich beeinträchtigt. Seitens der Unternehmen sind keine Bedenken gegenüber dieser Planung geäußert worden.</p>
<p>24. LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst (22.12.2021)</p> <p>Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover (Dezernat 6 Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 47 „Freizeitgebiet Holsterfeld“, 5. Änderung Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Dez. 2021/ Jan. 2022 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars, welches Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/der-kampfmittelbeseitigungsdienst-163427.html</p> <p>Anlage: Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor:</p> <p>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf Fläche A Luftbilder: Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Kampfmittelverdacht nicht bestätigt.</p> <p>Hinweis: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>	<p>Die empfohlene Luftbildauswertung ist durchgeführt worden; Ergebnis: Kein Handlungsbedarf, ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>26. Vereinigung des Emsl. Landvolkes, (21.1.2022)</p> <p>in der oben genannten Angelegenheit bitten wir darum, bei der Kompensation versiegelter Flächen - soweit möglich - auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere Ackerflächen, zu verzichten und - soweit möglich - auf die Aufwertung von bereits bestehenden Kompensationsflächen zurückzugreifen.</p>	<p>Die Eingriffsbilanzierung im Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass durch diese Planung im Geltungsbereich ein rechnerischer Kompensationsüberschuss besteht. Eine Inanspruchnahme von externen Kompensationsflächen ist hier insofern nicht erforderlich.</p>

Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 47 „Freizeitgebiet Holsterfeld“, 5. Änderung Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Dez. 2021/ Jan. 2022 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>35. Vodafone Kabel Deutschland (13.1.2022)</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Plangebietes entsprechend beachtet.</p>
<p>37. Westnetz GmbH, Bad Bentheim (18.1.2022)</p> <p>wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 15.02.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir den o. g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Ausführungen beachtet werden.</p> <p>Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie und Gas wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von uns zur Zeit noch nicht zu übersehen. Mindestens acht Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen in diesem Baugebiet bitten wir um eine entsprechende Mitteilung an unsere Netzplanung (Hr. Christian Banken, T. +49 5922 7758 1019), damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,0 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von Jeweils mindestens 0,3 m. Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrüberdeckung und Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen zu gewährleisten.</p> <p>Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk.</p> <p>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.</p> <p>Im Hinblick auf einen auch künftig erforderlichen sicheren Betrieb unserer Versorgungseinrichtungen sowie zur Vermeidung von Schäden und Unfällen sind Anpflanzungen sowie alle Erdarbeiten einschließlich Geländeaufhöhungen und -abtragungen im Näherungsbereich der Versorgungsleitungen zwingend mit uns abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Eine nachrichtliche Darstellung der vorhandenen Ver- und Versorgungsanlagen ist hier entbehrlich, da diese entweder in den Verkehrsflächen verlaufen bzw. da es sich um Hausanschlussanlagen handelt.</p> <p>Grundsätzlich werden die vorhandenen Ver- und Versorgungsanlagen im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Entsprechende Hinweise sind bereits Bestandteil der Begründung.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 47 „Freizeitgebiet Holsterfeld“, 5. Änderung Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Dez. 2021/ Jan. 2022 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass unsere Leitungstrassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten sind. Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen. Wir bitten Sie und die späteren Grundstückseigentümer, bei den vorgesehenen Maßnahmen auf unsere vorhandenen Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Im Übrigen sind unsere früheren Stellungnahmen zum o.g. Bebauungsplan und zu den Änderungen weiterhin maßgebend.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass das betroffene Gebiet im Zuge des Bauleitplanverfahrens aufgrund der notwendigen Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover) auf Kampfmittel geprüft wird und bitten im Falle von Verdachtsflächen um Mitteilung. Sollten wir diesbezüglich bis zum Baubeginn keine Rückinformation erhalten, gehen wir davon aus, dass im Plangebiet keinerlei Belastungen bekannt sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Es ist eine Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt worden; Ergebnis: Kein Handlungsbedarf, ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p>
<p>38. EWE Aktiengesellschaft, Haselünne (20.12.2021)</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/ oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei.</p> <p>Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Eine nachrichtliche Darstellung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen ist hier entbehrlich, da diese entweder in den Verkehrsflächen verlaufen bzw. da es sich um Hausanschlussanlagen handelt.</p> <p>Grundsätzlich werden die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Entsprechende Hinweise sind bereits Bestandteil der Begründung.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 47 „Freizeitgebiet Holsterfeld“, 5. Änderung Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Dez. 2021/ Jan. 2022 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leistungsplaene-abrufen.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>43. Unterhaltungs- u. Landschaftspflegeverband Nr.94 „Große Aa“ (21.12.2021)</p> <p>gegen die obige Bauleitplanung bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa" keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird.</p> <p>Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.</p> <p>Der beplante Bereich liegt nicht im Bereich eines Wasser- und Bodenverbandes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird ggf. im Rahmen der Erschließung des Baugebietes beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>53. Die Autobahn GmbH des Bundes (5.1.2022)</p> <p>in unserer Stellungnahme vom 10.03.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des o.g. Bauleitplanverfahrens haben wir den Hinweis gegeben, dass „gegenüber dem Straßenbaulastträger weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz oder ggf. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung entlang der BAB A30 geltend gemacht werden können.“</p> <p>Das Abwägungsergebnis der Gemeinde Salzbergen sieht die Beachtung dieses Hinweises vor.</p> <p>In der Schalltechnischen Beurteilung (Bericht-Nr.: SC-219309.01, Seite 23) des Büros IPW wird, sowohl für die Begründung als auch für die Planzeichnung folgende Formulierung vorgeschlagen:</p> <p>„(...) können gegenüber dem Baulastträger keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.“</p> <p>Wir erachten diesen Formulierungsvorschlag des Büros IPW für unzutreffend und bitten daher um Übernahme unserer (o.g.) Textpassage sowohl in die Begründung als auch in die Planzeichnung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Der Bebauungsplan und die Begründung werden entsprechend ergänzt.</p>

Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 47 „Freizeitgebiet Holsterfeld“, 5. Änderung Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Dez. 2021/ Jan. 2022 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
B.: Nachfolgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben und dort keine Bedenken geäußert: 6. Samtgemeinde Spelle (5.1.2022) 7. Gemeinde Emsbüren (11.1.2022) 10. Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum (20.12.2021) 11. Forstamt Weser-Ems, Osnabrück (14.1.2022) 13. Handels- u. Dienstleistungsverband OS-EL (21.12.21) 15. Handwerkskammer OS-EL-NOHG (17.1.2022) 16. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück (25.1.2022) 22. Amt für reg. Landentwicklung Weser-Ems (10.1.2022) 25. Landwirtschaftskammer Nds., Lingen (14.1.2022) 39. TAV, Trink- u. Abwasserverband, Schüttorf (17.1.2022) 41. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (16.12.2021) 49. Polizeiinspektion EL/ NOH (6.1.2022) 50. Amprion GmbH, Dortmund (6.1.2022) 51. Gasunie, Hannover (21.12.2021)	Die Stellungnahmen werden beachtet.
C.: Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die keine Stellungnahme abgegeben haben:	
2. Stadt Rheine 12. Agentur für Arbeit, Nordhorn 23. LGLN Katasteramt, Lingen 33. Deutsche Telekom, Münster 34. Deutsche Glasfaser, Meppen 36. Thyssengas GmbH 52. ETN EmslandTel.Net GmbH, Meppen 54. Flugmodellclub Rheine e.V.	Die Gemeinde geht davon aus, dass in Bezug auf diese Planung seitens der Beteiligten keine Anregungen oder Bedenken bestehen.